



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 9.

Groß-Strehliker, den 28. Februar

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Von Dienstag den 27. d. Mts. ab bin ich auf 6 Tage nach Berlin beurlaubt worden. Der Herr Kreis-Sekretair Rau ist für die Dauer meiner Abwesenheit vom Herrn Regierungs-Präsidenten mit meiner Stellvertretung beauftragt worden.

Groß-Strehliker, den 24. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

Rudolph.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und der Finanzen haben aus Anlaß eines Specialfalles angeordnet, daß in Zukunft keine Legitimationscheine zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen und demgemäß zu diesem Behufe auch keine Hausirgewerbesteuercheine mehr zu erteilen sind. In Folge dessen können in den Fällen bezeichneter Art Anträge auf strafrechtliche Verfolgung wegen Hausirgewerbesteuer-Contravention nicht ferner gestellt werden.

Nach einem neuerlichen Circular-Erlaß der genannten Herren Ressortminister ist jedoch diese Bestimmung nur auf die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen und nicht etwa auf diejenigen Fälle zu beziehen, in denen unbefugt ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung außerhalb des Wohnortes Bestellungen auf Arzneien aufgesucht, oder der Verkauf von Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß betrieben wird.

Wie in einem Erkenntniß des königlichen Kammergerichts zu Berlin ausgeführt ist, bilden das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneien einerseits, und die Entgegennahme solcher Bestellungen, sowie die Einziehung der den Preis der Arznei enthaltenden Consultationsgebühr und die Absendung der Bestellzettel andererseits nur verschiedene Phasen einer und derselben Handlung, welche nach § 367 No. 3 des Strafgesetzbuches, § 56 der Gewerbeordnung und § 1. 20. des Gesetzes vom 3. Juli 1876 strafbar ist.

In allen derartigen Fällen, welche zur Kenntniß der Behörden gelangen, wird daher die strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werden, was ich hierdurch dem interessirten Publikum bekannt gebe.

Oppeln, den 30. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 4 u. 11 des Statuts der Provinzial-Hilfsklasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 genehmigt hat, daß im Jahre 1883

1. die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung Seitens der Provinzial-Hilfskasse mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent, bei kürzeren Kündigungsfristen aber nur mit 3 pro Cent verzinst,
2. für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne dagegen und zwar:
 - a. für Darlehne in 4 prozentigen Hilfskassen-Obligationen $4\frac{1}{4}$ pro Cent,
 - b. für die Darlehne in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Hilfskassen-Obligationen $4\frac{3}{4}$ pro Cent und
 - c. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder gegen Kündigung gewährt werden, $4\frac{1}{2}$ pro Cent

Zinsen erhoben wrden.

Oppeln, den 4. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Die von der Kreisversammlung zu Groß-Strehlitz am 21. November v. J. vollzogene Wahl des Curatoriums der dortigen Kreisparcasse pro 1883 und zwar des Bürgermeisters Gundrum zum Direktor,

- 2., des Buchhalters Barbite und
- 3., des Commissionrath Jonas Gräger zu Beisitzern,
- 4., des Gymnasiallehrers Dr. Gombert,
- 5., des Kaufmanns David Creutzberger und
- 6., des Fleischermeisters Kleinert zu Stellvertretern

wird hiermit bestätigt.

Oppeln, den 1. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Oberpräsident der Provinz hat mit Erlaß vom 8. d. Mts. J.-N. 924 IV dem Vorstande des Vereins zur Pflege der Waisen im Kreise Beuthen die Genehmigung ertheilt, im im Laufe des Jahres 1883 (Eintausendacht- und dreiundachtzig) zum Besten des Waisenhauses „Kaiser Wilhelmstift“ zu Beuthen eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Kreise Beuthen, Rattowitz, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Oberpräsident der Provinz hat mit Erlaß vom 8. d. Mts. J.-Nro. 924 II dem Vorstand des evangelischen lutherischen Diaconissen-Krankenhaus „Bethanien“ zu Kreuzburg die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1883 „Achtzehnhundertdreiundachtzig“ zum Besten des evangelischen lutherischen Diaconissen-Krankenhaus „Bethanien“ in Kreuzburg eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Oberpräsident der Provinz hat mit Erlaß vom 8. d. Mts. J.-No. 924 I dem Vorstand der Idioten-Anstalt zu Leschnitz die Genehmigung erteilt, im Laufe des Jahres 1883 in Worten: „Ein Tausend Acht Hundert Drei und Achtzig“ zum Besten der Idioten-Anstalt zu Leschnitz eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln zu veranstalten.

Die von dem Vorstände mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat mit Erlaß vom 6. d. Mts. J.-No. 839 XI., dem Vorstände des Evangelischen Vereinshauses in Breslau die Genehmigung erteilt, im Laufe des Jahres 1883 (Eintausend Achthundert drei und achtzig) zum Besten des evangelischen Vereinshauses in Breslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Vorstände mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Oberpräsident der Provinz hat mit Erlaß vom 8. d. M. J.-N. 924 III dem Vorstand des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer im Regierungsbezirk Oppeln zu Ratibor die Genehmigung erteilt, im Laufe des Jahres 1883 zum Besten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer im Regierungsbezirk Oppeln zu Ratibor eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln zu veranstalten.

Die von dem Vorstände mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der auf den 12. März in Carlsruhe D.-S. anberaumte Viehmarkt ist auf **Dienstag, den 13. März d. J.** verlegt worden.

Oppeln, den 15. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Hüpeden.

Der Herr Justiz-Minister hat in der allgemeinen Verfügung vom 22. v. Mts. (Just.-Minist.-Bl. S. 368) die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß für solche Handwerker und Handarbeiter, deren Arbeit zu einem irgend beträchtlichen Theile in Nähen besteht, insbesondere also für Schneider, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w. nach Lage der schon seit einer Reihe von Jahren obwaltenden Verhältnisse eine Nähmaschine in der Regel als eine zur Ausübung

ihres Berufs unentbehrliche Sache anzusehen sei, daß es gegen die Vorschrift des § 715 Nr. 4 der Civilprozeßordnung verstoße, wenn gleichwohl den bezeichneten Personen die zur Ausführung ihrer Berufsarbeiten von ihnen persönlich benutzte Nähmaschine abgepfändet werde und daß durch ein solches Verfahren nicht nur die einzelnen von der Pfändung betroffenen Schuldner in ihrem Gewerbe dauernd geschädigt, sondern auch allgemeine und öffentliche Interessen, und unter diesen das volkswirtschaftliche Interesse, beeinträchtigt würden.

Diese Grundsätze sind auch bei den Pfändungen, welche auf Grund der Verordnung vom 7. September 1879 im Verwaltungszwangungsverfahren vorgenommen werden, zu beachten. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Finanz-Minister.

gez. Scholz.

An die sämmtlichen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Inspektor zu Erfurt.

Abschrift hiervon erhalten die Guts- und Gemeindevorstände zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung. Die unterstellten Vollziehungsbeamten sind mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Gr.-Strehliß, den 16. Februar 1883.

Der Königl. Regierung eröffnen wir mit Bezugnahme auf die von Ihr unterm 11. Dezember v. J. II. 11446 an sämmtliche königliche Schulvisitatorien der Provinz, die königlichen Landräthe zu Hadersleben pp. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an Schulsteuern und Schulgeld bei öffentlichen Volksschulen, daß die fruchtlos vollstreckten Exekutionen in den Kolonnen A 5 und B 9 der Nachweisung bezüglich der Schulsteuer und des Schulgeldes, sowie Kolonne 5 bezüglich der Kommunal- pp. Steuer nicht mit anzunehmen sind.

Berlin den 26. Januar 1883.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Unterschriften.)

An die Königl. Regierung zu Schleswig.

Vorstehendes Ministerialrescript theile ich den Gemeinde- und Gutsvorständen zur Beachtung mit.

Gr.-Strehliß den 25. Februar 1883.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß die Musterung der Ersatz-Mannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Zawadzki im Hütten-Gasthause, Vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr am 17. und 19. April.
- b. in Groß-Strehliß im Schießhause, Vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr am 20. 21. 23. 24. u. 25. April.
- c. in Leschnitz beim Gasthauspächter Kolonko in dem dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Bönisch gehörigen Gasthause, Vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr am 26. 27. und 28. April.

Die Loosung wird am 1. Mai d. J. in Leschnitz beim Gasthauspächter Kolonko stattfinden.

Hierbei bestimme ich Folgendes:

1. Von denjenigen Ersatzpflichtigen, welche in Ortschaften fremder Kreise verzoogen sind, sind Extracte aus den Recrutirungs-Stammrollen anzufertigen und unverzüglich an mich einzureichen, damit deren Ueberweisung gemäß § 46 ad 8 von hier aus rechtzeitig erfolgen kann.
2. Diejenigen Militairpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 30 der Ersatz-Ordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind spätestens im Musterungstermine und zwar von Amtswegen zu reclamiren, weil diejenigen Reclamationen, welche der Ersatz-Commission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Commission ohne Weiteres zurückgewiesen

werden, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

Auch können die bei dem Ersatz- und resp. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reclamirten Militairpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militair nicht mehr reclamirt werden, wenn der Grund zur Reclamation nicht nach der Aushebung eingetreten ist.

3. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden unten angegebenen Tag des Morgens 7 1/2 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufzusage ihres Namens im Musterungslokale nicht anwesend sind, nach § 24 ad 7 der Ersatz-Ordnung, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden.

Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- resp. Gemeindevorsteher oder in dessen Behinderung durch einen Schöffen oder qualificirten Stellvertreter in das Musterungslokal ordnungsmäßig zu geleiten. Auch hat sich der Gemeindefchreiber im Musterungstermine einzufinden.

Das Erscheinen zur Loosung ist freigestellt.

4. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Loosungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Loosungsscheine sind sofort Duplitate nachzujuchen, wofür die Schreibgebühren mit 50 Pf. für jeden fehlenden Loosungsschein einzuziehen sind.

5. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutirungs-Stammrolle resp. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen Todtenscheine vorgelegt werden.

6. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie, Taubheit, Stottern pp. Behafteten und Namhaftmachung der in Untersuchung befangenen Mannschaften verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 12. März 1861 Seite 53. Ortsbehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen, mit den persönlichen Verhältnissen der Militairpflichtigen vertrauten, qualificirten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

7. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutirungs-Stammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Extracte aus den Rekrutirungs-Stammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Loosungs- resp. Geburtscheine oder anderer Ueberweisungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich möglichst per Boten an den Ort einzureichen, wo sich die Commission zur Zeit befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.

Zum Schluß bringe ich noch meine Kreisblatt-Verfügung vom 22. April 1878 Seite 172 und 173 zur genauesten Beachtung hiermit in Erinnerung und theile die Musterungstage, an welchen die Mannschaften aus den betreffenden Guts- und Gemeindebezirken zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

A in Zawadzki.

- 1., am 17. April. Zawadzki, Böhme, Sandowitz, Groß-Stanisch (nur der Gutsbezirk, der Gemeindebezirk Gr.-Stanisch kommt am 19. April) Bendawig, Colonnowska, Harschowska und Heine.
- 2., am 19. April. Borowian, Keltisch, Lasisk, Gemeindebezirk Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Carmerau, Mischline und Wierchlesche.

B in Groß-Strehlitz.

- 1., am 20. April. Schloß Groß-Strehlitz, Adamowitz, Neuborf, Petersgrätz, Kaltwasser, Gr.-Blüchnitz, Groß-Stein, Klein-Stein, Gorabze und Stadt Ujest.
- 2., am 21. April. Stadt Groß-Strehlitz, Posnowitz, Schedlitz, Sprentschütz Klutschau und Alt-Ujest.
- 3., am 23. April. Himmelwitz, Wonschiorowitz, Suchobaniez, Tschammer-Elguth, Liebenhain, Walbhäuser, Rosmierz, Suchau, Kalinowitz, Kalinow und Boritsch.

- 4., am 24. April. Mokrolozna, Bresina, Grodisko, Kroschnitz, Sucholohna, Dlschowa, Rosmierska, Schimischow, Rosniontau, Blottnitz und Centawa.
- 5., am 25. April. Kadlub, Schenkowitz, Warmuntowitz, Stephanshain, Schironowitz v. P. und v. R., Valzarowitz, Jarischau, Rogowischütz, Dschief, Carlsthal, Dttmütz, Grabow, Stubendorf, Heinrichsdorf und Zauche.

C in Leschnitz.

- 1., am 26. April. Stadt Leschnitz, Krassowa, Kzienzowiesch, Freivoigtei Leschnitz, Niesdrowitz, Schloß-Ujezt, Kadlubiez, Ober-Elguth, Wyssoda, Kolonie Wyssoda, Salesche, Poppig, Annaberg und Poremba.
- 2., am 27. April. Dombrowka, Sacrau, Gogolin, Jeschiona, Nieder-Elguth, Niewke, Dleschtsa, Zhyrowa und Deschowig.
- 3., am 28. April. Dollna, Scharnosin, Krempa, Oberwitz, Roswadze, Dttmuth, Chorulla, Dberwanz, Malsnie und Karlubiz.

Gr-Strehlitz, den 20. Februar 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden aufgefordert, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Halbjahr 1882/83 auf Grund der zu führenden Notizen anzufertigen und bis zum 9. März d. J. an mich in doppelter Ausfertigung mit den gehörig gehesteten Belägen einzureichen. Wo keine Zu- und Abgänge nachzuweisen sind, muß negativ berichtet werden.

Hierbei bemerke ich Folgendes:

- Bei Anfertigung der Zu- und Abgangslisten sind die §§ 2 bis einschließlich 9 der Instruction vom 12. Dezember 1873, sowie die Regierungs-Verfügungen vom 18. März 1876 (Kreisblatt pro 1876 pag. 117) vom 19. Januar 1881 (Kreisblatt pro 1881 Seite 58) u. vom 26. August 1881 (Kreisblatt Stück 36 pro 1881 genau zu beachten und zu den Listen und Belägen nur Formulare nach Muster B und C der vorgeachten Instruction zu verwenden.
- Abgänge an der Klassensteuer, welche durch Eintritt der Steuerpflichtigen in den Militairdienst (§ 5 c und d des Gesetzes entstehen, sind fernerhin nicht mehr wie im § 5 der Instruction vom 12. Dezember 1873 für die daselbst unter 6 und 7 aufgeführten Fälle vorgeschrieben, durch Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde zu belegen, sondern in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des Tages, an welchem der Eintritt in den Militairdienst erfolgt ist, sowie durch die Angabe des Tages, bis zu welchem der die Befreiung von der Klassensteuer begründende Umstand fortgedauert hat, beziehungsweise, daß er noch fortbauert zu begründen.
- Die Aufstellung der Zugangslisten hat in 2 gesonderten Abtheilungen zu erfolgen. In die I. Abtheilung sind alle Censiten aufzunehmen, welche neu veranlagt worden. In die II. Abtheilung sind alle bereits veranlagten und mit Belägen überwiesenen Censiten aufzunehmen.
- Von der Beibringung einer besonderen Einkommens-Nachweisung zu den Zugangslisten (§ 9 der Instruction vom 12. Dezember 1873) wird Abstand genommen, wenn die zur Beurtheilung der Einschätzung erforderlichen, dem Formulare zur Einkommens-Nachweisung entsprechenden Angaben in die Zugangsliste selbst (Spalte 11) aufgenommen werden.
- Bei Berechnung der Zu- und Abgänge ist die im Kreisblatt pro 1882 Seite 143 abgedruckte Tabelle genau zu beachten.
- Zu- und Abgangsbeläge müssen vollständig vorhanden sein, also auch bei solchen Censiten, welche im Kreise selbst verziehen.
- Den Abgangslisten müssen die vollständigen Ermäßigungsbescheide beigelegt werden.
- Zur speziellen Revision der Listen habe ich nachstehende Termine anberaumt, zu welchen die Herrn Stadt-Gemeinde-Einnehmer, die Gemeinde- resp. Gutsvorstände und die Gemeinde- resp. Gutschreiber in mein Amt hierselbst eingeladen werden.

1. Am 9. März d. J. Adamowitz, Neudorf, Stephanshain, Sucholohna, Walbhäuser,

Blotnitz, Centawa, Gr.-Blaschnitz, Balzarowitz, Warmontowitz, Boritsch, Krojchnitz, Kosmierka, Dschiel, Carlsthal, Grobisko, Kadlub, Kosmierz, Suchau, Stubendorf, Dtmütz, Zauche, Grabow und Heinrichsdorf.

2. Am 10. März d. J. Schloß Gr.-Strehlitz, Schenkowitz, Bresina, Mokrolohna Schedlitz, Sprentschütz, Posuowitz, Kalinow, Kalinowitz, Koswadze, Alt-Ujest, Kopanina, Oberwitz, Krempa, Kzenzowiech, Krassowa, Freivogtei Leschnitz und Jeschona.

3. Am 12. März d. J. Petersgrätz, Lasist, Groß-Stanisch, Carmerau, Himmelwitz, Lieberhain, Bierchlesche, Gonjchorowitz, Klein-Stanisch, Keltich, Borowian, Mischline, Scharnosin, Dollna, Dschowa, Tschammer-Elguth, Halensko, Suchodaniez, Kaltwasser, Colonnowska, Bendawitz, Harschawoska und Heine.

4. Am 13. März d. J. Gogolin, Sacrau, Dombrowka, Gr.-Stein, Klein-Stein Goradze, Chorulla, Dtmuth, Mallnie, Karlubitz, Oberwanz, Nieder-Elguth, Kadlubiez, Niewke, Wyssoda, Kolonie Wyssoda, Deschowitz, Greboschowitz, Jarischau, Rogowschütz, Schironowitz v. R. und von P., Annaberg, Poremba, Poppitz, Salecke, Kosniontau und Schmisschowa.

5. Am 14. März d. J. Böhme, Sandowitz, Zawadzki, Klutschau, Dleschka, Zhyrowa, Goi et Lalof, Schloß Ujest, Niesbrowitz, Stadt Leschnitz, Gr.-Strehlitz und Ujest.
Gr.-Strehlitz, den 24. Februar 1883.

Die öffentlichen Wege haben durch die wechselnde Bitterung des Winters sehr gelitten, und ist eine gründliche Instandsetzung derselben nothwendig. Die Guts- und Gemeindevorstände haben die hierzu erforderlichen Arbeiten alsbald in Angriff zu nehmen. Mit der Anfuhr und Zerkleinerung der erforderlichen Materialien ist, soweit dieses noch nicht geschehen ist, sofort zu beginnen.

Die Herren Amtsvorsteher, welche die Wegepolizei in erster Instanz haben, ersuche ich ergebenst, die Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten zu überwachen und auf die Beschleunigung derselben hinzuwirken. Wegen der den Herrn Amtsvorstehern bezüglich der Wegepolizei zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, verweise ich auf Artikel IV § 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsammlung 1881 S. 155). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ersuche ich gegen sämliche Gemeinden oder Gutsherrschaften alsbald mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen und die nothwendigen Reparaturen ev. im Exerutionswege ausführen zu lassen.

Es ist darauf zu halten, daß das Steinmaterial nur in klein geschlagenem Zustande auf die Wege gebracht wird u. daß nicht mit großen Feldsteinen reparirt wird, da durch derartige Reparaturen die Wege vielfach mehr verschlechtert als verbessert werden. Die ungeschlagenen Steine werden eventuell im Exerutionswege auf Kosten der wegebaupflichtigen Gemeinden und Gutsbesitzer, welche sie aufgebracht haben, wieder entfernt werden.

Gr.-Strehlitz, den 24. Februar 1883.

Die Herren Kaulbach und Moriz Steinig in Groß-Strehlitz beabsichtigen zum Zweck der Ausbeutung eines Kieslagers in dem Forst Groß-Stein resp. zum Transport des gewonnenen Kieses nach der Haltestelle Groß-Stein der Dppeln — Gr.-Strehlitz — Morgenrother Eisenbahn eine schmalspurige Locomotivbahn anzulegen.

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird das desfallige Prospect am 1. 2. und 3. März d. J. im hiesigen landrätlichen Amte öffentlich ausgelegt und sind etwaige Proteste gegen dieses Unternehmen bis zum 5. März cr. bei mir anzubringen.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich auf, die Impflisten, welche bis zum 15. Februar d. Jz. einzureichen waren, binnen 8 Tagen in duplo an mich einzureichen.

Gleichzeitig sind die aus meinem Amte abgeholtten Original-Impflisten zurückzureichen.
Groß-Strehlitz, den 21. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.
Rudolph.

Bekanntmachung.

In der Strafsache wider Süßmann — N. 12/83 — ersuche ich um Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthaltsorts des Knechts Josef Kosubel, welcher als Zeuge vernommen werden soll.

Kosubel war im Dezember 1880 auf dem Dominium Schönwitz Kreis Falkenberg, und demnächst in Muchowitz Kreis Oppeln, beim Gastwirth Wrobel in Dienst.

Brieg den 22. Februar 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene unverheiratete Antonie Grzednit aus Groß-Strehlitz, welche flüchtig ist, ist die Unterjuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Gerichts-Gefängniß abzuliefern. Z. 2597/82.

Beschreibung: Alter 17 Jahr, Größe minder Maaß, Statur mittel, Haare blond, Stirn oval, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht länglich, Sprache polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Oppeln, den 20. Februar 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Der Dienstjunge Franz Janekty aus Birawa, Kreis Cosel, 18 Jahr alt, soll als Zeuge vernommen werden.

Da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, wird um Beihülfe zur Ermittlung des Janekty ersucht. O. 389/82.

Oppeln, den 15. Februar 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Im Gutshofe zu Bresina ist unter den Zugochsen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Schloß Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1883.

Der Amts-Vorstand.

Bekanntmachung.

Im Gutshofe zu Bresina ist den 25. d. Mts. ein Ochse am Milzbrand gefallen. Schloß Gr.-Strehlitz, den 26. Februar 1883.

Der Amts-Vorstand.

Bekanntmachung.

Den 16. d. Mts. ist der Hund des Kolonisten Franz Kwiß zu Heine toll geworden.

Da derselbe in dem genannten Orte mehrere Hunde gebissen hat, die Tollwuth auch durch den Herrn Kreisthierarzt Scholz constatirt worden ist, so sind sämmtliche Hunde in Heine heut getödtet worden.

Der Amts-Vorsteher.

Aus den Beständen der Kreisparlasse können 4000 bis 6000 Mark zu 5% verzinslich gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen werden.

Kuratorium der Kreisparlasse.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Erste Beilage zu Stück 9 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

28. Februar 1883.

Marktordnung für die Stadt Groß-Strehlitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird unter Aufhebung der bisherigen marktpolizeilichen Vorschriften vom $\frac{13. März}{3. April}$ 1872 und $\frac{24. April}{3. Mai}$ 1875 im Einverständnisse mit dem Magistrate nachstehende Marktordnung für die Stadt Gr.-Strehlitz festgesetzt.

§ 1.

In der Stadt Gr.-Strehlitz werden mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden

1. jährlich drei Kram- und Viehmärkte,
2. jährlich drei Viehmärkte,
3. wöchentlich an jedem Mittwoch ein Wochenmarkt

abgehalten.

Die Tage für die Kram- und Viehmärkte werden von der Polizei-Verwaltung im Einverständnisse mit dem Magistrat und mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde für jedes Jahr im Voraus festgesetzt.

In gleicher Weise erfolgt die Verlegung eines Kram- und Viehmarktes.

Fällt der Wochenmarktstag auf einen gebotenen Feiertag oder sonstigen Festtag, oder ist aus anderen Gründen die Abhaltung des Wochenmarktes am Mittwoch nicht zulässig, so wird der Wochenmarkt am Tage vorher, also Dienstag abgehalten.

§ 2.

Jeder Kram- und Viehmarkt dauert nur einen Tag.

Der Verkehr an sämtlichen Markttagen beginnt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September um 7 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 8 Uhr Vormittags, und endet an den Kram- und Viehmärkten mit Sonnenuntergang, an den Wochenmärkten um 1 Uhr Nachmittags.

§ 3.

Die Verkaufsstände resp. Marktplätze für die Kram-, Vieh- und Wochenmärkte, werden für die einzelnen Waarengattungen von der Polizei-Verwaltung im Einverständnisse mit dem Magistrat festgestellt. Das eigenmächtige Aufstellen und Feilhalten an nicht angewiesenen Plätzen ist verboten.

Die innegehabten Stände und Plätze müssen von den Verkäufern mit ihren Waaren u. Geräthen, Buden pp. sofort nach Schluß des Marktes geräumt und verlassen werden, widrigenfalls die Räumung unbeschadet der Bestrafung von der Polizeibehörde bewirkt wird.

Zum Feilhalten der Waaren an den Wochenmarktstagen werden jedoch bis auf Weiteres folgende Plätze bestimmt und zwar:

1. Für Getreide, derjenige größere Theil des Ringes, welcher links vor dem Haupteingange zum Rathhausgebäude liegt;
2. Für Butter, Eier, Käse, derjenige Theil des Ringes, welcher links vor dem Haupteingange zum Rathhausgebäude unmittelbar an die Kammereiffasse angrenzt;
3. Für Landbrot und Backwaaren, die vom Gastwirth Schönwald bis zum Kaufmann Epstein reichende, unmittelbar an den Bürgersteig grenzende Seite des Fahrdammes;
4. Für Obst, Grünzeug pp., die vom Kaufmann Apt bis zur Apotheke reichende, unmittelbar an den Bürgersteig grenzende Seite des Fahrdammes;

5. Für Fleischwaaren, die den ad 4 bezeichneten Obst-Ständen gegenüber liegende Seite am Rathhause fortlaufend bis zur Pumpe am Rathhause, und die rechte Seite der Schloßstraße;
6. Für Flügelvieh, der Platz vor dem Edlinger'schen Hause in der Schulstraße vis a vis der städtischen Schule;
7. Für Fische, der Platz in der Nähe der Ringpumpe;
8. Für grobe Holz- und Korbmacherwaaren, Besen pp. der Neumarkt;
9. Für Stroh und Heu, sowie für Pferde, der zweite freie Platz zwischen den städtischen Scheuern;
10. Für Schwarz- und Rindvieh, der erste freie Platz zwischen den städtischen Scheuern;
11. Für Kartoffeln, Kraut, Rüben pp. der Neumarkt;
12. Für Topfwaaren, der Neumarkt;
13. Für Mühlenfabrikate, gebäckene Pflaumen und dergl. die südliche innere Ringseite, längs der Fahrstraße;
14. Für Fabrikate der Handwerker, der nach vorstehenden Dispositionen noch übrig bleibende Theil des Ringes.

§ 4.

Wagen dürfen nur auf den dafür angewiesenen Plätzen und Straßen aufgefahren und stehen gelassen werden. Als solche Plätze und Straßen werden bestimmt:

der freie Platz bei der evangelischen Kirche, der freie Platz in der Lubliner Vorstadt, die freien Plätze in der Krakauerstraße und Vorstadt, der durch den Marktverkehr nicht in Anspruch genommene Theil des neuen Ringes, die Duppelner-Straße, die Seiler-Straße, die Albert-Straße, die Krakauerstraße und Vorstadt, die Malapaner- und Hinterstraße, sowie die Lubliner Vorstadtstraße.

Auf anderen Plätzen und Straßen ist das Stehenlassen der Fuhrwerke nur mit Zustimmung der Polizeibehörde gestattet.

§ 5.

Hinsichtlich der auf den Märkten feilzuhaltenden Gegenstände und der Berechtigung, die Märkte als Käufer oder Verkäufer zu besuchen, bleibt es bei den Bestimmungen der §§ 64 und 66 der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Demnach steht der Besuch aller Märkte und der Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen zu.

Auf den drei Krammärkten dürfen daher Waaren aller Art, auf den Viehmärkten Thiere jeder Gattung feilgeboten und von Jedermann ge- und verkauft werden.

Dagegen beschränkt sich der sonstige Marktverkehr auf den drei für jedes Jahr festgesetzten Viehmärkten auf das Feilhalten und Verkaufen der unten sub a bis d bestimmten Wochenmarktsartikel.

Anderere Handels- und Handwerkerwaaren (unten e) dürfen an den Viehmärkten nur von den am hiesigen Orte wohnhaften Händlern u. Gewerbetreibenden feilgeboten u. verkauft werden.

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören:

- a. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes,
- b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu der Nebenbeschäftigung der Landleute der hiesigen Gegend gehört, oder durch Tagelohn bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
- c. frische Lebensmittel aller Art.

Außerdem werden auf Grund der hier bestehenden Ortsgewohnheit auf den Wochenmärkten für alle Marktbesucher zugelassen:

- d. Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen und andere kleine vierfüßige Thiere, Besen, grobe Geflechte und Holzwaaren, Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare und ähnliche grobe Waaren aus Eisen oder Stahl und Eisendrath, grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempnerwaaren und gewöhnliches irdenes Geschirr.

Ferner sind die am hiesigen Orte wohnenden Händler und Gewerbetreibenden befugt, auf den Wochenmärkten feilzubieten und zu verkaufen,

e. Handwerker- und Handelswaaren aller Art.

Öffentliche Waaren-Versteigerungen sind an den Krammärkten ausgeschlossen, an den Vieh- und Wochenmärkten aber nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Ebenso ist das öffentliche Ausrufen der Waaren an den Markttagen untersagt.

§ 6.

Gegenstände, welche zum Marktverkehr gehören, dürfen an den Markttagen nur innerhalb der festgesetzten Marktzeit und auf den für den Marktverkehr bestimmten Marktplätzen oder auf den von der Polizeibehörde sonst angewiesenen Verkaufsplätzen feilgehalten und verkauft werden. In anderen Tagen können jedoch bis zum Sonnenuntergang auf allen Straßen, oder auch in den von der Polizei genehmigten Lokalen feilgehalten und ferner in den Häusern zum Verkaufe herumgetragen werden:

Backwaaren, Milch, Butter, Käse, Eier, Fische, Krebse, Flügelvieh, Pilze, Beeren, Grünzeug, Gemüse aller Art, frisches und gedörrtes Obst, Brennmaterial, Besen u. Stubensand.

In Sonn- und Festtagen sind indeß auch für den Verkauf dieser Waarenartikel die durch besondere polizeiliche Verordnungen festgesetzten Beschränkungen maßgebend. In gleicher Weise bleibt am ersten Feiertag der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sowie am Charfreitage für den ganzen Tag jeder öffentliche gewerbliche und Marktverkehr verboten.

§ 7.

Für die Benützung der den Marktbesuchern überwiesenen Marktbauden oder des ihnen sonst überlassenen Raumes auf den Marktplätzen, beziehungsweise außerhalb derselben, ist von den Verkäufern, Feil- oder Anbietenden ein Marktbaudenpacht- und Marktstandsgeld nach dem von der zuständigen Staatsbehörde genehmigten Tarife zu entrichten.

Das Marktbaudenpacht- und Marktstandsgeld muß, gleichviel ob ein Verkauf erfolgt, oder eine Einnahme erzielt ist oder nicht, gezahlt werden, sobald die Waare auf dem Verkaufsplatz sich befindet, oder sonst der Platz benützt worden ist.

Wird Zahlung verweigert, so ist der mit der Erhebung der Marktbaudenpacht und der Marktstandsgelder Beauftragte berechtigt, ohne Weiteres soviel Waare oder sonstiges Eigenthum des Platinhabers mit Beschlag zu belegen und öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, als zur Deckung des schuldigen Betrages erforderlich ist.

Beschwerden über die Höhe des erhobenen Marktstandsgeldes sind nach Zahlung desselben unter Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 8.

Verdorrene oder verfälschte Lebensmittel, aufgeblasenes Fleisch, schlechtes oder übelriechendes Fleisch, unreine Därme oder Eingeweide, todt und bereits übelriechend gewordene Fische, übelriechendes Wild, gefälschte Butter, unreifes oder versauertes Obst, verdünnte oder verfälschte Milch, sowie dumpfige Waaren aller Art dürfen nicht zu Markte gebracht, oder außerhalb der Märkte zum Kauf angeboten werden.

Geschieht dies dennoch, so haben die Eigenthümer und diejenigen, welche sie zum Kauf anbieten, nicht nur Bestrafung nach den Strafgesetzen zu gewärtigen, sondern es werden auch die bezüglichen Waaren durch Wegnahme und Vernichtung sofort beseitigt.

Fleischer oder Fleischwaarenhändler dürfen ihre Waaren nur in bedeckten Buden oder auf, mit dichten Leinwandzelten gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen und des Regens geschützten und mit reinen Tüchern bedeckten oder sonst sauber gehaltenen Tischen feilbieten, beziehungsweise in reinen Tüchern oder Gefäßen zu Markte bringen.

Soweit Fleischwaaren in Läden oder Häusern zum Verkaufe feilgehalten werden, dürfen dieselben nicht anßerhalb der Läden und Häuser an den Thürpfosten oder Wänden aufgehängt werden.

Dem Thierarzte, welcher mit der Ueberwachung der Viehmärkte betraut ist, muß auf Verlangen jedes zu Markte gebrachte Stück Vieh durch den Besitzer vorgeführt, sowie alles Fleisch, Würste u. vorgezeigt werden.

Seinen Anordnungen, hinsichtlich der Absonderung oder Entfernung krank befindener Thiere ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 9.

Lebende Thiere jeder Gattung dürfen nicht gebunden, sondern nur entweder frei oder in geräumigen Käfigen oder dergleichen Behältern, welche den Zutritt der Luft gestatten und in denen sie bequem neben anander Platz haben, ausgestellt werden, und sind gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen und des Regens durch Schutzdecken sicher zu stellen.

Verkäufer von Wild, Holz, Christbäumen, Reifern und Besen von Reifern, haben zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe und der Strafwegnahme der Waare sich über den rechtlichen Erwerb der Verkaufsgegenstände durch von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung des Jagd- beziehungsweise Forsteigenthümers auszuweisen.

§ 10.

Waaren, welche nach Maaß und Gewicht zum Verkauf gestellt werden, dürfen zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur nach gültigem Maaß und Gewicht verkauft werden.

Der Verkauf von Butter darf, auch wenn derselbe in üblicher Weise in vorher abgewogenen oder abgemessenen Stücken zum Verkauf angeboten wird, nicht anders als nach dem gesetzlichen Gewicht stattfinden. Die zum Kauf angebotenen Butterstücke müssen ein bestimmtes Gewicht in achtel, viertel, halben oder ganzen Kilogramm, beziehungsweise viertel, halben oder ganzen Pfunden haben.

Stroh und Heu dürfen nur in ganzen Wagenladungen oder in festen Bündeln und zwar Stroh in Bündeln zu 10 Kilogramm (20 Pfund), Heu in Bündeln zu fünf Kilogramm (10 Pfund) zu Markte gebracht und feilgehalten werden.

In vorher abgemessenen oder abgewogenen Stücken oder Mengen auf den Märkten oder außerhalb derselben feilgebotene Waaren der vorgeordneten Art, welche erweislich unrichtig abgemessen oder abgewogen sind, werden eventl. nach Erstattung des Kaufpreises von Seiten des Verkäufers an den Käufer sortgenommen und zu Gunsten der hiesigen Polizeikasse verkauft. Außerdem verfällt der Feilbietende und der Eigenthümer in die durch gegenwärtige Verordnung angedrohte Strafe, wenn nicht etwa der Fall für die härtere Strafe des Betruges angethan ist.

§ 11.

Niemand darf den Anderen durch Zurückdrängen, Begreifen der Waaren, Ueberbieten oder auf sonst andere Weise von dem beabsichtigten Kaufe oder Handel abhalten oder darin stören, noch sonst durch Angreifen von Verkaufsartikeln den Verkauf derselben stören oder benachtheiligen.

§ 12.

Uebertretungen oder Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden, sofern nicht anderweite Strafbestimmungen Anwendung finden, nach Maßgabe des § 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Groß=Strehliß, den 7. Februar 1883.

Die Polizei-Verwaltung.

Gundrum.

Mit dem Erlaß der vorstehenden Marktordnung einverstanden.

Groß=Strehliß, den 7. Februar 1883.

Der Magistrat.

Gundrum.

A. Cador.

Kempsh.

Wille.

J. Gräner.

Richter.

Öffentliche Ladung.

Nachbenannte Personen:

Sp. Nr.	Familien- und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt.			Letzter deutscher Wohnort beziehw. Aufenthaltort.
				Tag.	Monat.	Jahr.	
1	Bolczyk Valentin	Franziskanermönch	Groß-Rimsdorf	1	Januar	1859	Kloster Annaberg
2	Koziołek Pius	dto.	Poborschau	6	Juli	1859	dto.
3	Orzegor Paul	—	Adamowig	30	Juni	1858	unbekannt
4	Potempa Simon	—	dto.	10	Dezember	1859	dto.
5	Thomalla Josef Simon	—	dto.	28	Oktober	1859	Polen
6	Gralka Paul	Knecht	Balzarowig	28	Juni	1856	dto.
7	Kandziora Johann	Einliegerjohn	Blotnig	12	Dezember	1854	Amerika
8	Pietrowsky Caspar	dto.	dto.	6	Januar	1856	Polen
9	Kalka Carl	—	Borittsch	26	Februar	1859	Amerika
10	Moigny Bernhard	—	Kowolowksa	13	Mai	1857	Polen
11	Drzja Josef	Hüttenarbeiter	Vendawig	27	November	1858	Colonnoska
12	Leutner Anton	—	dto.	13	Juni	1858	unbekannt
13	Ernst Franz	—	Harraschowska	4	Oktober	1858	Polen
14	Barthodziej Johann	—	Kowolowksa	3	Mai	1858	Amerika
15	Wieczorek Franz	—	dto.	3	Dezember	1858	unbekannt
16	Zmieszol Paul	Hüttenarbeiter	dto.	18	April	1858	Amerika
17	Wojciech Johann	—	Dosjowska	19	Oktober	1858	unbekannt
18	Kopyto Carl	—	Vendawig	21	März	1859	Amerika
19	Piesan Vincent	—	dto.	4	April	1859	unbekannt
20	Barthodziej Adam	—	Kowolowksa	21	Dezember	1859	Amerika
21	Kolodziej Thomas	—	dto.	8	Dezember	1859	unbekannt
22	Velin Andreas	—	dto.	28	November	1859	unbekannt
23	Moigny Simon	—	dto.	28	Oktober	1859	Polen
24	Wieczorek Philipp	—	Dejchowig	11	Januar	1856	unbekannt
25	Suslik Caspar	—	dto.	30	Septbr.	1858	dto.
26	Merkel Carl	—	Dombrowka	26	November	1858	dto.
27	Krautwurst Anton	—	dto.	26	August	1859	dto.
28	Rubik Franz	—	Ober-Elguth	27	Februar	1859	dto.
29	Schweda Josef	—	Tscham-Elguth	19	Septbr.	1859	dto.
30	Placzek Josef	Knecht	Gogolin	14	Septbr.	1858	dto.
31	Bloch Jakob	—	dto.	24	August	1859	dto.
32	Gottschlich Carl Paul Franz Maximilian	—	dto.	25	April	1859	dto.
33	Snoga Johann	Arbeiter	Strebinow	6	Mai	1859	Amerika
34	Wygash Franz	Knecht	dto.	18	Oktober	1858	unbekannt
35	Kapija Franz	Knecht	dto.	29	März	1859	dto.
36	Polohel Carl	Knecht	dto.	11	Februar	1859	dto.
37	Dziemiur Carl	—	Gonschiorowig	31	Juli	1855	Polen
38	Stobyrka Carl	—	—	9	Juli	1855	dto.
39	Dziuron Wilhelm	—	—	15	Juli	1856	Amerika
40	Fonfara Johann	—	—	31	Januar	1856	unbekannt
41	Gordezyl Medardus	—	—	6	Juni	1856	Polen
42	Hajduk Theodor	—	—	19	April	1856	dto.
43	Koslowsky Valentin	—	—	8	Februar	1856	dto.
44	Swiercz Matheus	—	—	20	Septbr.	1856	dto.
45	Dziuron Paul	—	—	11	Januar	1857	Amerika
46	Grabicz Philipp	—	—	29	Mai	1857	Chicago
47	Guzdel Ignaz	—	—	2	Februar	1857	unbekannt
48	Hornik Pius	—	—	9	Juli	1857	Polen
49	Ludwig Clemens	Müller	—	22	November	1857	Polen
50	Angreg Löbel	—	—	21	März	1858	unbekannt
51	Hajduk Johann	—	—	25	Juni	1858	Polen

No. Nr.	Familien- und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt.			Best. deutscher Wohnort beziehw. Aufenthaltsort.
				Tag.	Monat.	Jahr.	
52	Byta Blasius	—	Gonjschiorowitz	2	Februar	1858	Polen
53	Siewientel Thomas	—	dto.	6	März	1858	unbekannt
54	Werner Constantin	—	dto.	10	März	1858	unbekannt
55	Djemior Florian	—	dto.	10	Mai	1859	Chicago
56	Grabich Nicolaus	—	dto.	4	Dezember	1859	Polen
57	Kasperczyk Josef	—	dto.	18	März	1859	unbekannt
58	Koslowitz Franz	—	dto.	31	Januar	1859	unbekannt
59	Lachetta Peter	—	Himmelswitz	11	Septbr.	1858	Polen
60	Byta Anton	—	dto.	16	Januar	1858	dto.
61	Chrobot Josef	—	Liebenhain	24	November	1858	dto.
62	Ignatzel Josef	—	Jarischau	17	Oktober	1857	dto.
63	Jaskola Constantin	—	dto.	11	April	1854	Jarischau
64	Kajitz Ignaz	Knecht	Jejhona	27	Juli	1855	Amerita
65	Rother Stanislaus	Knecht	dto.	7	Mai	1856	Amerita
66	Pappe Josef	Eigenth.	dto.	21	März	1856	unbekannt
67	Gattner Valentin	—	Kadlubitz	12	August	1859	dto.
68	Jaschowitz Andreas	—	Kalinow	30	August	1858	dto.
69	Niedel Ferdinand	—	dto.	2	Juni	1858	dto.
70	Buchalla Dominik	—	dto.	4	August	1858	dto.
71	Franke Herrmann Ernst Richard	—	Kalinowitz	4	Dezember	1859	Rußland
72	Krawczyk Silvester	—	dto.	31	Dezember	1859	unbekannt
73	Zawierucha Constantin	Arbeiter	Karlubitz	12	April	1859	dto.
74	Kalluzja Simon	—	Kutischau	1	Januar	1858	dto.
75	Zobawa Franz	—	Krempa	24	Mai	1852	Krempa
76	Victor Josef	—	dto.	9	Juli	1859	Krempa
77	Behlok Josef	—	Lajisk	12	März	1858	Lithauen
78	Finka Franz	—	dto.	18	Oktober	1858	dto.
79	Nowrot Franz	—	dto.	29	Septbr.	1858	dto.
80	Lippol Theodor	Arbeiter	Niesdrowitz	6	November	1859	Polen
81	Filipowits Vincent	—	Dierwitz	31	März	1855	unbekannt
82	Bintawa Valentin	—	Dischowa	29	März	1858	Polen
83	Madnit Johann	—	dto.	15	Oktober	1859	unbekannt
84	Turetko Jakob	—	Dschiel	9	Juli	1854	Polen
85	Krol Ludwig	—	dto.	5	Septbr.	1856	Lithauen
86	Nowak Johann	—	Carlsthal	12	Juni	1858	Amerita
87	Kloßat Carl	—	Dschiel	7	Mai	1859	Dschiel
88	Zielazny Franz	—	Ottmütz	7	November	1856	unbekannt
89	Buhl Franz	—	dto.	29	Januar	1857	dto.
90	Heidut Franz	—	dto.	5	Dezember	1857	dto.
91	Miegel Josef	—	Poremba	12	April	1859	dto.
92	Switalla August	—	dto.	24	März	1859	dto.
93	Stora Franz	—	Posnowitz	13	Februar	1855	dto.
94	Thoma Alexander	—	dto.	16	Juli	1855	dto.
95	Mrosz Florian	—	Kosmierz	11	Mai	1854	Polen
96	Mrosz Jakob	—	dto.	16	Juli	1856	Polen
97	Hafrauet Herrmann	—	Koswadge	3	Dezember	1858	Koswadge
98	Zendrusch Josef	—	dto.	16	Januar	1858	Polen
99	Lachatt Vincent	—	dto.	18	Januar	1858	Koswadge
100	Zendrusch Constantin	—	dto.	23	Januar	1859	Polen
101	Kaluzja Adam	—	Salische	5	März	1859	unbekannt
102	Gzaja Mathaus	Hüttenarbeiter	Sandowitz	16	Februar	1858	dto.
103	Ibrom Johann	dto.	dto.	4	Juni	1858	dto.
104	Krawicz Ignaz	Arbeiter	dto.	1	Februar	1858	Polen
105	Rusch Thomas	Hüttenarbeiter	dto.	11	Februar	1858	unbekannt
106	Ludwig Josef	dto.	dto.	19	März	1858	dto.
107	Refeor Benno Theodor	—	Zawadzki	5	August	1859	dto.
108	Malit Theophil	—	dto.	27	April	1859	Polen

Nro.	Familien- und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt.			Letzter deutscher Wohnort beziehw. Aufenthaltort.
				Tag.	Monat.	Jahr.	
109	Mrochem Franz	—	Zawadzki	31	März	1859	unbekannt
110	Mrochem Theodor	—	dto.	31	März	1859	dto.
111	Panczyl Ferdinand	—	dto.	19	Januar	1859	dto.
112	Krawicz Carl	—	Schleditz	17	Juni	1857	Wilkowiz in Russisch-Polen
113	Cawlik Bartholomäus	—	Schowowitz	22	August	1858	Rußland
114	Mathusezyl Johann	—	dto.	21	Oktober	1859	dto.
115	Klysez Johann	—	Stephanshain	27	Dezember	1858	dto.
116	Moczgamba Philipp	—	dto.	19	April	1858	dto.
117	Kolloch Lorenz	—	Groß-Staniß	4	Septbr.	1858	Amerika
118	Dr hsz Blasius	—	Klein-Staniß	30	Januar	1858	dto.
119	Neutha Johann	—	dto.	15	Dezember	1858	Polen
120	Wachnit Franz	—	dto.	30	April	1859	dto.
121	Murafsch Emanuel	Arbeiter	Groß-Stein	15	März	1859	dto.
122	Reinert Franz	Arbeiter	dto.	29	Januar	1859	unbekannt
123	Israel Heinrich	—	Gschowitz in Oesterreich, orts- angehörig in Groß-Strehlit	28	Juni	1857	dto.
124	Kurda Theodor	—	Groß-Strehlit	29	Mai	1859	dto.
125	Kampert Carl Anton	—	dto.	28	Mai	1859	dto.
126	Thiel Wilhelm August	—	dto.	8	Mai	1859	dto.
127	Kozielezky Johann	—	Stubendorf	25	Mai	1855	Amerika
128	Mofes Wilhelm	—	dto.	30	August	1855	England
129	Klink Johann	—	dto.	13	Mai	1857	Bennich in Oesterreich
130	Malech Ignaz	—	Ujest	31	Januar	1858	Ujest
131	Pawliki Vincent	—	Warmuntowiz	16	Juli	1858	unbekannt
132	Woch Anton	—	dto.	17	Juni	1858	unbekannt
133	Sinek Constantin	—	Wierchleße	8	April	1856	Polen
134	Kroll Carl	—	dto.	2	März	1857	Polen
135	Dgaza Simon	—	Wyffota	28	Oktober	1858	unbekannt

werden beschuldigt, — als Wehrpflichtige in der Absicht sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen, oder nach erreichtem militairpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1. Nr. 1. Strafges.-Buchs. Dieselben werden auf

den 7. Mai 1883 Vormittags 11 1/2 Uhr

vor die Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Oppeln zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten und es werden die Angeklagten auf Grund der nach § 472 der Strafprozeß-Ordnung von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Erstaß-Commission zu Oppeln über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. — M¹ 14/83. —

Oppeln, den 15. Februar 1883.

Der königliche Erste Staats-Anwalt.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Landwirtschaftsschule zu Brieg

Reg.-Bez.
Breslau.

Beginn des neuen Kursus am 5. April. — Berechtigung zum einjährigen Dienst. —
Anfragen und Meldungen richtet man an den Direktor

Schulz.

Nothwendiger Verkauf.

- Das 1. dem Schuhmacher Nicolaus Boralla,
 2. der verehelichten Margarethe Schleiner geb. Boralla,
 3. dem Johann Boralla,
 4. der Hedwig Boralla,
 5. den Kindern der verstorbenen Antonie Boralla verehelichten Drosdke Namens:
 a. Antonie,
 b. Anna,
 c. Valentin,
 d. Franziska,
 6. dem Lederhändler Max Hadra, ad 1 bis 5 in Ujest, ad 6 in Groß-Strehlitz
 wohnhaft, als Miteigenthümern zu je einem Sechstel gehörige Ackerstück Blatt
 306 Ujest A

soß im Wege der nothwendigen Zwangsvollstreckung

am 24. April 1883 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtslokale verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 19 Ar 70 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 7,62 Mark veranlagt.

Die Bietungs-Caution beträgt 30,48 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens vor Erlaß des Zuschlags-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 25. April 1883 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtslokale verkündet werden.

Ujest, den 19. Februar 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung!

Montag, den 5. März, Nachmittags von 4 Uhr ab sollen in der ehemaligen Ziegelei Wierchlesch 2 alte Holzschuppen

1100 Stück Krippensteine,

1300 Stück Dachreiter,

sowie 12 alte hölzerne Karren-Räder und einige alte noch brauchbare Dfisen-Geschirre öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Wierchlesch, den 25. Februar 1883.

Der Oberförster.

Dhnesorg.

1000 Kubmeter Basalt- (Schutt-) steine

700 „ Basaltplastersteine

werden auf dem Annaberge zu kaufen gesucht. Hierauf bezügliche Offerten sind bis Freitags den 2. März d. J. Vormittags 10 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst auch die näheren Lieferungsbedingungen zu erfahren sind.

Cosel am 25. Februar 1883.

Kyßka.

Kreisbaumeister

Zweite Beilage zu Stück 9 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

28. Februar 1883.

Bekanntmachung.

Montag, den 5. März cr., Vormittags von 10 Uhr ab sollen im J. Freund'schen Gasthause zu Petersgrätz aus dem Forstrevier Wierchlesch
circa 500 St. Fichten Derbholzstangen I. Cl. (Wiesenbäume),
" 500 rm. Laubholz-Scheit } aus dem Einschlage 1882/83,
" 300 rm. " Knüppel }
" 500 rm. Nadelholz-Scheit

im Wege der Licitation gegen baare Zahlung verkauft werden.

Wierchlesch, den 25. Februar 1883.

Der Gräftlich Stolb.-Wernig. Oberförster.
Dhneforg.

Holz-Verkauf

Königliche Oberförsterei Grudschütz.

Dienstag den 6. März cr. Vormittags von 9 Uhr ab kommen im Rozef'schen Gasthause hier selbst aus den Schutzbezirken Gräfenort, Schulenburg, Malino und Derschau

Eichen-, Erlen-, Kiefern- und Fichten-Bauhölzer

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend zum Verkauf.

Grudschütz, den 20. Februar 1883.

Königliche Oberförsterei.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß wir am heutigen Tage dem

Bierhändler Herrn J. Sahn in Cosel eine Niederlage und den Alleinverkauf unserer Biere

für Cosel und Umgegend übergeben haben.

Lichau, den 18. Dezember 1882.

gez. Fürstl. Pleß'sche Brauerei-Verwaltung.

Auf obige Annonce bezugnehmend empfehle ich die Biere der

== Lichauer Brauerei ==

in Gebinden und Flaschen zu den billigsten Preisen.

Cosel 20. Dezember 1882.

J. Sahn,
Bier-Handlung.

Das Dominium Rogowschütz per Ujeft verkauft zur Saat Sommerroggen a 7,50 Mk. pro Centner.

Zahnärztliche Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum hierdurch die ganz ergebene Anzeige, daß ich in Gr.-Strehlitz

Sonnabend, den 3. März 1883
bei Schreier's Erben, Hotel Schwarzer Adler zum Einsetzen künstlicher Zähne und ganzer Gebisse, Plombirungen etc., sowie für alle Zahnkrante, anwesend sein werde.
Hochachtungsvoll

Th. R. Kube

in Dppeln.

Ein erfahrener Scheuervogt findet zum
1. April cr. dauernde Stellung beim

Dom. Rosmirka

pr. Groß-Strehlitz.

Einem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mich als Kürschnermeister hierorts unter der Firma „Scharek's Nachfolger“ niedergelassen habe; bitte daher das Vertrauen vorgenannter Firma auf mich übertragen zu wollen.

In Hüten und Mützen neuester Muster große Auswahl.

Pelze sowie Wollfächer werden über Sommer unter Garantie gegen Feuer- und Mottenschaden zur Aufbewahrung angenommen.

Hochachtungsvoll

A. Jokisch,

Kürschnermeister — Gr.-Strehlitz.

Szanownej publiczności tutejszego miasta i okolicy uwiadomiam uniżony, iż ja się za kuśnierza tutaj pod firmą Scharek'skich następców uśiadł, proszę także zaufanie przedznaczonej firmy na mnie przenieść.

W Kapeluszach i czapkach w najnowszych mustrach wielki wybór.

Koszuchy jak tyż rzeczy wołniane będą, przez lato pod gwarancją przeciw ognia i szkody mólowe do zachowania przyjęte.

głęboko szanowny

A. Jokisch mistrz Kuśnierski
w wielko Strzelcach.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedirt Passagiere
von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnell dampfern des
Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

Stark und dauerhaft gearbeitete
Kummt- und Lastwagenlaternen
sind stets vorrätig, und werden nach jeder beliebigen Form bald angefertigt. Preise billigst.
Gr.-Strehlitz, im Februar 1883.

J. Brüning,
Klempnermeister.



Engros-Lager und Vertretung für Deutschland
W. L. Schmidt, Berlin N., Fennstr. 14 (Wedding).
Niederlage in Gr.-Strehlitz bei E. G. F. Schreiers Erben.

„Tapeten-Muster“

aus der renommirten H. Mundhenk'schen Fabrik, sind wieder in den neuesten Dessins und reichster Auswahl eingetroffen.

Ich empfehle dieselben zu billigsten Fabrikpreisen, einer geneigten Beachtung, und empfehle mich ebenso zum aufziehen derselben und zu jeder in mein Fach schlagenden Arbeit.

Gr.-Strehlitz, den 25. Februar 1883.

Albrecht.

Alle Arten **Strohüte** werden zum waschen, färben und modernisiren nach den neuesten Façons, unter Garantie für beste Ausführung von mir besorgt.

Gr.-Strehlitz. **D. Münzer.**

Laternen für Fuhrwerke sind bei mir billig zu haben.

Gr.-Strehlitz. **J. Paisdzior,**
Klempnermeister.

„Zur Saat“

hat Dominium Emilienhof eine sehr schöne u. größere Quantität **Sommerroggen** noch abzugeben.

Einzelne Nummern des Kreisblatts pro 1882 werden abgegeben in

H. Hübner's Buchdruckerei.